

STATUTEN

der

Turtle Foundation (Liechtenstein)

Vaduz

Artikel 1

Errichtungserklärung und Widmung des Stifters

Die Unterzeichnete Schildkröten-Stiftung, 9470 Buchs, Schweiz, vertreten durch Dr. iur. Frank Zindel, wohnhaft in 9490 Vaduz, Liechtenstein, und Margrit Roduner Gabathuler, wohnhaft in 9470 Buchs, Schweiz, erklärt hiermit an diesem 6. Februar 2014 die Errichtung einer Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 552 §§ 1 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und widmete dieser Stiftung den Betrag von CHF 30'000.00.

Artikel 2

Definitionen

Wo in diesen Statuten und allfälligen Reglementen die folgenden Begriffe Verwendung finden, haben sie folgende Bedeutung:

1. Der Begriff "Statuten" bezeichnet die Stiftungsurkunde gemäss Art. 552 § 16 PGR;
2. Unter dem Begriff „Reglement“ werden interne Anordnungen zur weiteren Ausführung der Statuten im Sinn von Art. 552 § 18 PGR verstanden;
3. Der Begriff "Stifter" bezeichnet die Person gemäss Art. 552 § 4 PGR;
4. Der Begriff "Begünstigte" bezeichnet sämtliche Personen, die mit oder ohne Gegenleistung, tatsächlich, unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, widerruflich oder unwiderruflich, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung oder bei ihrer Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung (Begünstigung) kommen oder kommen können;
5. Der Begriff "Person" bezeichnet natürliche Personen, juristische Personen, Institutionen und Organisationen.

Artikel 3

Name

Der Name der Stiftung ist

Turtle Foundation (Liechtenstein)

Artikel 4

Dauer

Die Dauer der Stiftung ist zeitlich nicht begrenzt.

Artikel 5

Sitz und anwendbares Recht

Sitz der Stiftung ist Vaduz.

Der Stiftungsrat kann unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen jederzeit den Sitz an einen anderen Ort des In- oder Auslands verlegen.

Die Stiftung ist nach liechtensteinischem Recht errichtet und sämtliche Rechtsverhältnisse der Stiftung unterliegen ausschliesslich liechtensteinischem Recht, solange nicht der Sitz der Stiftung an einen anderen Ort des Auslands verlegt worden ist.

Artikel 6

Zweck

Förderung des Tierschutzes im Allgemeinen und der weltweite Schutz und die Erhaltung von Schildkröten im speziellen.

Insbesondere ist Ziel der Stiftung

- der kommerziellen Nutzung von Schildkröten Einhalt zu gebieten
- mittels konkreter Projekte durch Direkthilfe vor Ort, eine möglichst grosse Zahl von Schildkrötennestern vor der Plünderung und erwachsene Tiere vor dem Abschachten zu bewahren
- Regierungen und Amtsstellen den langfristigen ökologischen Wert einer gesunden Population der Schildkröten aufzuzeigen
- einen breiten Kreis auf die Problematik der kommerziellen Plünderung von Schildkrötennestern aufmerksam zu machen
- jenen Einheimischen Alternativen zu bieten, welche bis anhin vom Handel mit Schildkröten beziehungsweise deren Produkten abhängig waren

Der Zweck der Stiftung ist ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützig. Zur Erfüllung ihres gemeinnützigen Zwecks kann die Stiftung Ausschüttungen an natürliche und juristische Personen, Institutionen und dergleichen vornehmen oder diesen sonstige wirtschaftliche Vorteile gewähren.

Die Stiftung ist im Rahmen der Verwaltung des Stiftungsvermögens befugt, alle Rechtsgeschäfte abzuschliessen, welche der Verfolgung und Verwirklichung ihres Zweckes dienen. Dies beinhaltet auch die Errichtung von Lombardkrediten, Garantieleistungen, Bürgschaften und Verpfändungen zugunsten der Begünstigten und/oder Dritten.

Die Stiftung übt keinerlei wirtschaftliche Tätigkeit aus.

Artikel 7

Stiftungsvermögen

Das Kapital der Stiftung beträgt CHF 30'000.00.

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Vermögenszuwendungen der Stifterin (Nachstiftung) und Dritter (Zustiftung) unbegrenzt erhöht werden, wobei solche Zuwendungen den Reserven hinzugeschlagen werden, sofern einer Vermögenszuwendung nicht ausdrücklich eine Erhöhung des Stiftungskapitals vorgeschrieben wird.

Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Artikel 8

Verbindlichkeiten der Stiftung

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Artikel 9

Der Stiftungsrat

1. Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er verwaltet die Stiftung und vertritt sie nach aussen.
2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die natürliche oder juristische Personen sein können. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden in einer Gründungsurkunde bestimmt.
3. Der Stiftungsrat hat das Recht, weitere Mitglieder hinzu zu wählen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats.
4. Der Stiftungsrat regelt das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder und allfälliger Bevollmächtigter. Die rechtsverbindliche Zeichnung für die Stiftung erfolgt dergestalt, dass der oder die Zeichnungsberechtigten dem Namen der Stiftung ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats ist zeitlich nicht beschränkt.
6. Der Stiftungsrat hat das Recht, Mitglieder abzuwählen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats unter Stimmenthaltung des abzuwählenden Stiftungsratsmitglieds. Besteht der Stiftungsrat nur aus zwei Mitgliedern ist eine Abwahl ohne Zustimmung des abzuwählenden Mitglieds nicht möglich.
7. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann sein Amt jederzeit mit sofortiger Wirkung niederlegen, ohne dafür Gründe anzugeben.

8. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann einen Nachfolger für den Fall seiner Handlungsunfähigkeit, seines Ablebens wie auch für den Fall des Ausscheidens aus dem Stiftungsrat aus sonstigen Gründen bestellen. Die Nachfolgerbestellung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.
9. Sollte ein Mitglied des Stiftungsrats keinen Nachfolger bestellt haben, so ergänzt sich der Stiftungsrat selbst. Ist dies nicht möglich, zum Beispiel weil kein Mitglied des Stiftungsrats mehr vorhanden ist, so wird der Nachfolger durch den Repräsentanten ernannt.
10. Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es notwendig oder zweckmässig ist.
11. Wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats bei einer Sitzung persönlich anwesend oder ordnungsgemäss vertreten sind, kann der Stiftungsrat ohne Einhaltung von Formalitäten beschlussfähig tagen. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann sich durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats vertreten lassen.
12. Wenn ein Mitglied unter Angabe der Tagesordnung eine Stiftungsratssitzung verlangt, muss der Stiftungsratspräsident sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats formell einladen. Ist kein Stiftungsratspräsident ernannt, so kann jedes Mitglied die formelle Einladung vornehmen. Die formelle Einladung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten und mindestens 10 Tage vor der Sitzung, gerechnet vom Tag der Absendung, erfolgen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend oder ordnungsgemäss vertreten sind.

Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so muss auf Verlangen eines in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieds eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, welche nicht früher als 5 und nicht später als 10 Tage, gerechnet vom Tag der ersten Sitzung, stattzufinden hat. Bei dieser zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder gegeben.
13. Der Stiftungsrat fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden zählbaren Stimmen, sofern in diesen Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
14. Beschlüsse des Stiftungsrats können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Derartige Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats.
15. Der Stiftungsrat kann zur Ausübung von Befugnissen Bevollmächtigte ernennen.

Artikel 10

Weitere Organe, Revisionsstelle, Stiftungsaufsicht

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, weitere Organe, insbesondere zur Verwaltung des Vermögens, zur Beratung und Unterstützung des Stiftungsrats, zur Überwachung der Stiftungsverwaltung, zur Wahrung des Stiftungszwecks, zum Vorbehalt von Zustimmungen oder zur Erteilung von Weisungen, zur Interessenwahrung von Stiftungsbeteiligten sowie zur Prüfung der Entwicklung des Stiftungsvermögens und Einhaltung von Statuten und allfälliger Reglemente, vorzusehen.

Bestellung, Zusammensetzung, Abberufung, Funktionsdauer sowie Aufgaben solcher weiterer Organe werden vom Stiftungsrat in Reglementen geregelt.

Die Stiftung ist nach Art. 552 § 27 PGR zur Bestellung einer befähigten und unabhängigen Revisionsstelle verpflichtet.

Die Stiftung untersteht im Sinne von Art. 552 § 29 PGR der Aufsicht der liechtensteinischen Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA).

Artikel 11

Vermögensverwaltung

Die Art der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens kann und soll nicht vorgeschrieben werden, da sich die zukünftige Entwicklung nicht übersehen lässt. Der Stiftungsrat ist daher in der Verwaltung und Vermögensanlage in keiner Weise eingeengt und diese sind in sein freies Ermessen gestellt. Insbesondere sind sowohl betreffend Bank - wie auch Nicht-Bank-Vermögenswerte sämtliche Anlageklassen zulässig und es besteht insbesondere auch keine Versicherungspflicht in Bezug auf das Stiftungsvermögen. Das Vermögen darf jedoch nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss aber nicht mündelsicher angelegt werden.

Wenn der Stiftungsrat die Vermögensverwaltung an einen fachkundigen Dritten, an eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder an eine Bank delegiert, trifft den Stiftungsrat keine Haftung für allfällige Verluste, die im Rahmen einer solchen Vermögensverwaltung eintreten. Im Falle einer Delegation der Vermögensverwaltung beschränkt sich die Kontrollpflicht des Stiftungsrats gegenüber dem Delegierten auf die Prüfung der Einhaltung der Anlagevorgaben. Der Stiftungsrat ist nicht verpflichtet, einzelne Anlageentscheide des Delegierten auf die Bonität oder das Anlagerisiko zu überprüfen.

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, betreffend der Vermögensverwaltung Anlagerichtlinien zu erlassen.

Artikel 12

Rechnungswesen

Der Stiftungsrat führt Aufzeichnungen über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens und bewahrt Belege auf, aus denen die Entwicklung, der Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Belegen haben nach Art und Umfang des Stiftungsvermögens angemessen zu sein.

Die Bilanz und der Bericht der Revisionsstelle werden öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 13

Statutenänderung, Reglemente

Der Stiftungsrat ist befugt, diese Statuten abzuändern, wenn dies nach seinem Ermessen im Interesse der Stiftung gelegen ist. Eine Änderung des Stiftungszwecks durch den Stiftungsrat ist jedoch nur zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist. In jedem Fall muss aber der ausschliesslich gemeinnützige Zweck der Stiftung erhalten bleiben.

Es können Reglemente erlassen werden. Die Befugnis zum Erlass und zur Abänderung steht dem Stiftungsrat zu. Ein vom Stifter erlassenes Reglement erhält erst mit Zugang beim Stiftungsrat Gültigkeit.

Die in diesem Artikel erwähnten Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats.

Artikel 14

Auflösung der Stiftung

Sofern es nach Auffassung des Stiftungsrats im Interesse des Stifters und des Stiftungszwecks ist, kann der Stiftungsrat den Beschluss fassen, das gesamte Stiftungsvermögen an einen anderen Rechtsträger im In- oder Ausland mit dem identischen, unwiderruflichen, gemeinnützigen Zweck zu übertragen und danach die Stiftung aufzulösen. Ein solcher Beschluss des Stiftungsrats bedarf der Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats.

Sofern sich die Verhältnisse, unter denen die Stiftung errichtet wurde, dergestalt ändern, dass nach dem Ermessen des Stiftungsrats der Zweck der Stiftung nicht mehr sinnvoll erreicht werden kann, ist der Stiftungsrat befugt, die Stiftung ganz oder teilweise aufzulösen. Das Stiftungsvermögen ist sodann an gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung zu übertragen. Ein solcher Beschluss des Stiftungsrats bedarf der Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats.

Ein Rückfall von verbleibendem Vermögen an Personen, welche Zuwendungen an die Stiftung gemacht haben, oder an deren Rechtsnachfolger, ist ausgeschlossen.

Artikel 15

Schiedsklausel

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Stiftung werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte von einem dreigliedrigen Schiedsgericht behandelt.

Die Kosten des Schiedsverfahrens einschliesslich der Honorare der Schiedsrichter werden von den Parteien nach den Regeln getragen, die die liechtensteinische Zivilprozessordnung für Verfahren vor den ordentlichen liechtensteinischen Gerichten vorsieht, sofern sich zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens durch die klagende Partei der Sitz der Stiftung in Liechtenstein befindet. Falls er sich im Ausland befindet, gelangen die entsprechenden Bestimmungen der betreffenden ausländischen Rechtsordnung zur Anwendung.

Kommt eine Einigung über die Honorare der Schiedsrichter nicht zustande, setzt das Schiedsgericht die Honorare nach den liechtensteinischen Bestimmungen über den Rechtsanwaltsstarif fest, sofern sich zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens der Sitz der Stiftung in Liechtenstein befindet. Falls er sich im Ausland befindet, gelangen die entsprechenden Bestimmungen der betreffenden ausländischen Rechtsordnung zur Anwendung.

Die klagende und die beklagte Partei ernennen je einen Schiedsrichter innert 30 Tagen, gerechnet von der Einleitung des Verfahrens. Die beiden Schiedsrichter ernennen gemeinsam innert 20 Tagen einen dritten Schiedsrichter (Vorsitzender des Schiedsgerichts), gerechnet von der Anzeige über die Bestellung des zweiten Schiedsrichters.

Erfolgt die Bestellung des Vorsitzenden nicht rechtzeitig oder kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das Fürstliche Landgericht, Vaduz, über Antrag den Vorsitzenden, sofern sich zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens der Sitz der Stiftung in Liechtenstein befindet. Falls er sich im Ausland befindet, bestimmt das nach den entsprechenden Bestimmungen der betreffenden ausländischen Rechtsordnung zuständige Gericht den Vorsitzenden.

Das Schiedsgericht urteilt mit Mehrheitsentscheidung. Seine Entscheidung ist endgültig. Soweit prozessrechtliche Aspekte nicht hierin geregelt sind, kommen die Bestimmungen der liechtensteinischen Zivilprozessordnung, insbesondere jene über das schiedsrichterliche Verfahren, zur Anwendung, sofern sich zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens der Sitz der Stiftung in Liechtenstein befindet. Falls er sich im Ausland befindet, gelangen die entsprechenden Bestimmungen der betreffenden ausländischen Rechtsordnung zur Anwendung.

Artikel 16

Varia

Das Geschäftsjahr dauert jeweils von 1. Januar bis 31. Dezember.

Sollte eine Bestimmung der Statuten oder allfälliger Reglemente unwirksam sein, so ist sie vom Stiftungsrat durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ersetzten Bestimmung so nah wie möglich kommt.

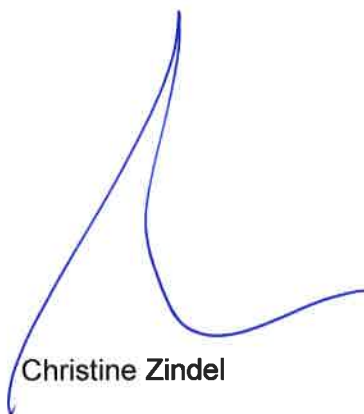
Die Rechtswirksamkeit der Stiftung als solche sowie die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird durch die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung der Statuten und allfälliger Reglemente nicht berührt.

Vaduz, den 3 Dezember 2018

Der Stiftungsrat:



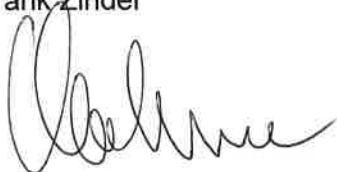
Frank Zindel



Christine Zindel



Svea Meier



Margrit Roduner Gabathuler



Lars Ölke